

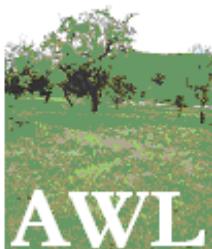
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan

Affaltracher Äcker, 2.
Änderung

im Gebiet der

Gemeinde Obersulm
OT Affaltrach
Landkreis Heilbronn



Dieter Veile

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

Auftraggeber:

Gemeinde Obersulm
Bernhardstraße 1
74182 Obersulm

März – Oktober 2024

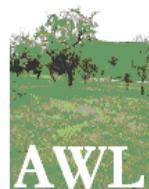
Vorhaben: Bebauungsplan Affaltracher Äcker, 2. Änderung

Projekt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Gemeinde Obersulm
Bernhardstraße 1
74182 Obersulm

Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung
Dieter Veile
Amselweg 10, 74182 Obersulm

Tel. 07130/452845
Mail: Dieter.Veile@t-online.de



Projektleitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)



Projektbearbeitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)
Dr. Heike de Vries (Dipl.-Biol.)

Bearbeitungszeitraum: März – August 2023, August 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Untersuchungsgebiet	6
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	10
5.	Methodik der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)	11
5.1.	Relevanzprüfung	11
5.2.	Bestandserfassung	11
5.3.	Konflikttermittlung	11
5.4.	Ausnahmeprüfung	13
6.	Untersuchungsrelevante Artengruppen	14
6.1.	Vögel	14
6.1.1.	Erfassungsmethodik	14
6.1.2.	Nachweise	14
6.1.3.	Konflikttermittlung	16
6.2.	Reptilien	18
6.2.1.	Erfassungsmethodik	18
6.2.2.	Nachweise	19
6.2.3.	Konflikttermittlung	19
6.3.	Schmetterlinge	19
6.3.1.	Erfassungsmethode	19
6.3.2.	Nachweise	20
6.3.3.	Konflikttermittlung	20
7.	Gutachterliches Fazit	20
8.	Literatur	21

TABELLENVERZEICHNIS

1	Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	15
2	Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet	16

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Untersuchungsgebiet mit zentralem Plangebiet und äußerem Wirkraum	6
2	Übungsturm südöstlich des Bestandsgebäudes	7
3	Übungsturm südöstlich des Bestandsgebäudes mit arealbegrenzender Baum-	7
4	Heckenartige Baumreihe mit vereinzelten Sträuchern aus Südosten	7
5	Esche am Ende der Baumreihe ohne tierökologisch relevante Höhlen	7
6	Esche am Ende der Baumreihe ohne tierökologisch relevante Höhlen	8
7	Heckenartige Baumreihe mit vereinzelten Sträuchern aus Südosten	8
8	Esche und Strauchgruppe nordöstlich des Feuerwehrmagazins	8
9	Strauchgruppe neben kleiner Freifläche südöstlich des Feuerwehrmagazins	8
10	Strauchgruppe neben kleiner Freifläche südöstlich des Feuerwehrmagazins	8
11	Trockenmauer zwischen kleiner Freifläche und Strauchgruppe	8
12	Wand des Bestandsgebäudes ist mit Kieselsteinen als Schlammspritzschutz	9
13	Gehölze westlich des Bestandsgebäudes mit asphaltiertem Platz	9
14	Junge Streuobstwiese neben der Affaltracher Straße	9
15	Junge Streuobstwiese neben der Affaltracher Straße	9
16	Extensiv genutztes Grünland im östlichen Plangebiet	10
17	Östliches Plangebiet mit Bestandsgebäude, Gehölz und Grünland aus Südost-	10
18	Ablauf der Artenschutzprüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG	12
19	Ablaufschemata zur Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	13
20	Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet mit innerem Plangebiet	15

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Obersulm beabsichtigt, mit dem Bebauungsplan „Affaltracher Äcker, 2. Änderung“ die Erweiterung des Feuerwehrmagazins im OT Affaltrach und den möglichen Bau eines Rot-Kreuz-Gebäudes planerisch vorzubereiten und damit den gestiegenen Anforderungen an die Infrastruktur zu entsprechen. Zur Umsetzung des Vorhabens sind Veränderungen eines Bestandsgebäudes, die Überformung von Freiflächen mit Grünland und die Rodung von Gehölzen erforderlich.

Diese Strukturen können europarechtlich und national streng geschützten Arten (heimische Vogelarten, Arten nach Anhang IV FFH-RL) als Habitat dienen. Daher wurde 2023 als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage einer Untersuchung der tierökologisch relevanten Strukturen ermittelt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, dass Vorkommen von Vögeln, Reptilien und Schmetterlingen im Rahmen einer *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)* untersucht und artenschutzrechtlich bewertet werden müssen. Die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargestellt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rates vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen. Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese

Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) umfasst einen Wirkraum, innerhalb dessen die Fauna durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnte und in dessen Zentrum das Plangebiet liegt.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum (schwarz umrandet) und innerem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Sämtliche geplanten Veränderungen werden im östlichen Teil des weit gefassten Plangebiets erfolgen. Das bestehende Feuerwehrmagazin soll nach Osten hin erweitert werden, und das eventuell zu erbauende DRK-Gebäude soll südlich bis südöstlich des Bestandsgebäudes stehen. Das Bestandsgebäude besteht aus einem südlichen und einem nördlichen Gebäudeteil. Der südliche Gebäudeteil ist vollständig mit Metallplatten verkleidet, und unterhalb des Flachdaches verläuft ein Querprofil. Bei Sonneneinstrahlung erhitzen sich die Metallbestandteile stark. Der nördliche Gebäudeteil ist gemauert und verfügt über ein überstehendes Dach. Auch hier sind alle Wandbereiche glattwandig und bieten Fledermäusen kein Quartier. Nistmöglichkeiten an der Außenwand beider Gebäudeteile oder an der Unterseite des Dachüberstands existieren nicht.

Südöstlich des Feuerwehrmagazins steht auf einem breiten asphaltierten Platz ein Trainingsturm, an dem ebenfalls keine alten oder diesjährige Vogelnester vorgefunden wurden.



Abb. 2: Übungsturm südöstlich des Bestandsgebäudes ohne Hinweise auf eine tierische Nutzung.



Abb. 3: Übungsturm südöstlich des Bestandsgebäudes mit arealbegrenzender Baumreihe.

Südlich des Platzes südlich des Bestandsgebäudes verläuft eine Baumreihe, die hauptsächlich aus Hainbuche gebildet wird, die mit einigen Eschen im Osten endet und in deren Unterwuchs auch einzelne Haselsträucher stehen. Dadurch entstand eine ca. 1 m breite heckenartige Struktur, die brutwilligen Vögeln nur wenig Schutz bietet. Die Bäume sind jüngeren Alters, die Eschen erreichen einen Stammdurchmesser von ca. 30 cm in 1 m Höhe und weisen wie alle Gehölze noch keinerlei Höhlen auf, die tierökologisch relevant sein könnten. Die Gehölzreihe ist jedoch für frei astbrütende Vogelarten grundsätzlich als Nistplatz geeignet.

Östlich des Bestandsgebäudes wurde zur optischen Einbindung in die Landschaft ein Gehölzstreifen gepflanzt. An der nordöstlichen Ecke des Bestandsgebäudes, an dem der asphaltierte Vorplatz endet, befindet sich eine Esche, an die sich einheimische Sträucher anschließen. Diese Gruppe einheimische Sträucher wird nach Süden hin durch eine gepflanzte Reihe von Thuyasträuchern ergänzt. Unterhalb dieser Sträucher verläuft eine niedrige Trockenbauer, die einen kleinen freien Platz südöstlich des Bestandsgebäudes von Norden her begleitet. Die Wand des Bestandsgebäudes ist mit grobkernigen Kieselsteinen als Schlammspritzschutz gesichert. Die Gehölze in diesem Bereich eignen sich insgesamt sehr gut als Nistplatz für frei astbrütende Vogelarten. Nordöstlich des Bestandsgebäudes befindet sich eine noch junge Streuobstwiese, deren Unterwuchs zierrasenartig gepflegt wird und die ebenfalls zur Eingrünung des Geländes angelegt wurde.



Abb. 4: Heckenartige Baumreihe mit vereinzelten Sträuchern aus Südosten.



Abb. 5: Esche am Ende der Baumreihe ohne tierökologisch relevante Höhlen.



Abb. 6: Esche am Ende der Baumreihe ohne tierökologisch relevante Höhlen.



Abb. 7: Heckenartige Baumreihe mit vereinzelten Sträuchern aus Südosten.



Abb. 8: Esche und Strauchgruppe nordöstlich des Feuerwehrmagazins.



Abb. 9: Strauchgruppe neben kleiner Freifläche südöstlich des Feuerwehrmagazins.



Abb. 10: Strauchgruppe neben kleiner Freifläche südöstlich des Feuerwehrmagazins.



Abb. 11: Trockenmauer zwischen kleiner Freifläche und Strauchgruppe.



Abb. 12: Wand des Bestandsgebäudes ist mit grob-kernigen Kieselsteinen als Schlammspritzschutz.



Abb. 13: Gehölze westlich des Bestandsgebäudes mit asphaltiertem Platz und Weg zum Turm.

Der gesamte östliche Bereich des Plangebiets wird extensiv gepflegtem Grünland eingenommen, dessen nach der Mahd angefallenes Schnittgut nicht auf der Fläche verbleibt. Der Bewuchs ist lückenlos und weist keine offene Bodenstellen auf. Das Grünland ist als frische Fettwiese (LUBW-Biototyp 33.41, „Fettwiese mittlerer Standorte“) ausgebildet. In ihrem nährstoffreichen Boden dominieren starkwüchsige Gräser, doch ist der Anteil an insektenblütigen Kräuter mit einem pflanzensoziologische Deckungsgrad von 5 – 25 % auf (Skalenstufe 2 nach Braun-Planquet, Mittelwert: 15 %) relativ günstig für Insekten. Stellenweise sind z.B. Bestände vom Hornklee und Wiesenlabkraut ausgebildet. Mit dem Stumpfblättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) ist eine potentielle Larvalfutterpflanze des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) vertreten, dessen Vorkommen aufgrund der Lage im Biotopsystem der Sulm nicht ausgeschlossen werden kann. Weitere relevante Kräuter wie Weidenröschenarten und Großer Wiesenknopf, die ebenfalls europarechtlich geschützten Schmetterlingen als essentielle Larvalfutterpflanze dienen, sind im Plangebiet jedoch nicht vorhanden. Die nachfolgenden Abbildungen bieten weitere Eindrücke der örtlichen Situation.



Abb. 14: Junge Streuobstwiese neben der Affaltracher Straße und östlich des Feuerwehrgeländes.



Abb. 15: Junge Streuobstwiese neben der Affaltracher Straße und östlich des Feuerwehrgeländes.



Abb. 16: Extensiv genutztes Grünland im östlichen Plangebiet.



Abb. 17: Östliches Plangebiet mit Bestandsgebäude, Gehölz und Grünland aus Südosten.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche europarechtlich geschützte Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) beeinträchtigen könnten. Dabei kann unabhängig vom hier behandelten Vorhaben zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Rodung von Gehölzen im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten (v.a. Winterquartiere)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Haselmaus ➤ Reptilien
Erdmodellierungsarbeiten im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Individuen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Verdichtung des Bodens im Bereich von Baustellenwegen	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten, Unterbindung von Rückzug (Winterquartier) in lockerer Erde, Zerstörung von Wirtspflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Lärmeinträge durch Bautätigkeit	qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel
Einträge von Staub	durch Erdmodellierung im Trassenbereich entstehen Stäube, die sich auf der nahen Vegetation (Grünland, Laub von Gehölzen) ablagern können	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge

Anlagebedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabiten, Nahrungshabiten und Winterquartieren	<ul style="list-style-type: none">■ Vögel■ Fledermäuse■ Haselmaus■ Reptilien■ Schmetterlinge

Betriebsbedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Einträge von Geräuschen in Umgebung	Störungen bedingen die qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabiten und können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	<ul style="list-style-type: none">■ Vögel

5. METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

5.1. RELEVANZPRÜFUNG

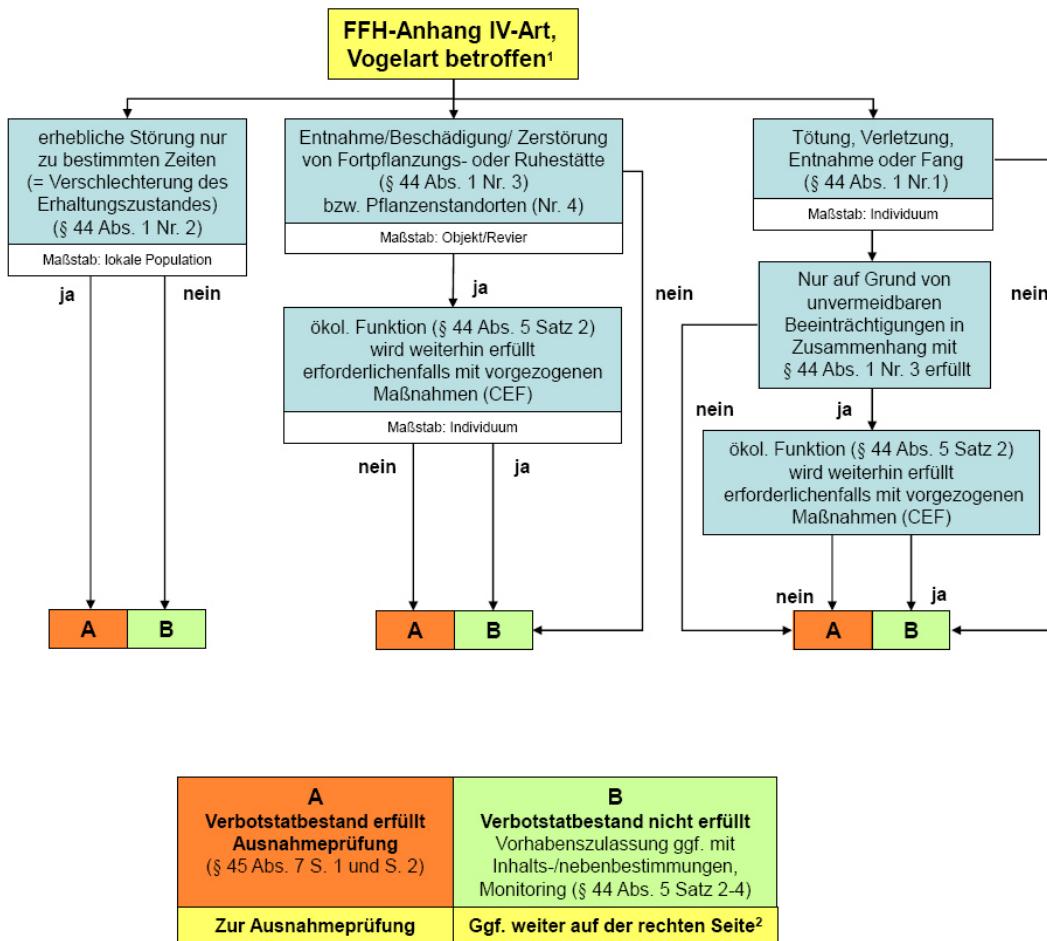
Eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung wurde im Februar 2023 durchgeführt.

5.2. BESTANDSERFASSUNG

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung waren Vögel, Fledermäuse sowie europarechtlich geschützte Vertreter von Reptilien zu untersuchen und artenschutzrechtlich zu bewerten. Um Kritik an Untersuchungsmethoden, -umfängen und -inhalten, welche zu einem späteren Zeitpunkt seitens Privatpersonen oder Institutionen nachträglich vorgebracht werden könnten, abzuwenden, wurden diese mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heilbronn abgestimmt und als naturschutzfachlich angemessen bestätigt.

5.3. KONFLIKTERMITTLUNG

Für europäische Vogelarten und für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten gilt der Verfahrensablauf von Abbildung 18. Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt. Erfüllen mehrere Arten jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gilden zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft. Alle weiteren Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (Abbildung 19).

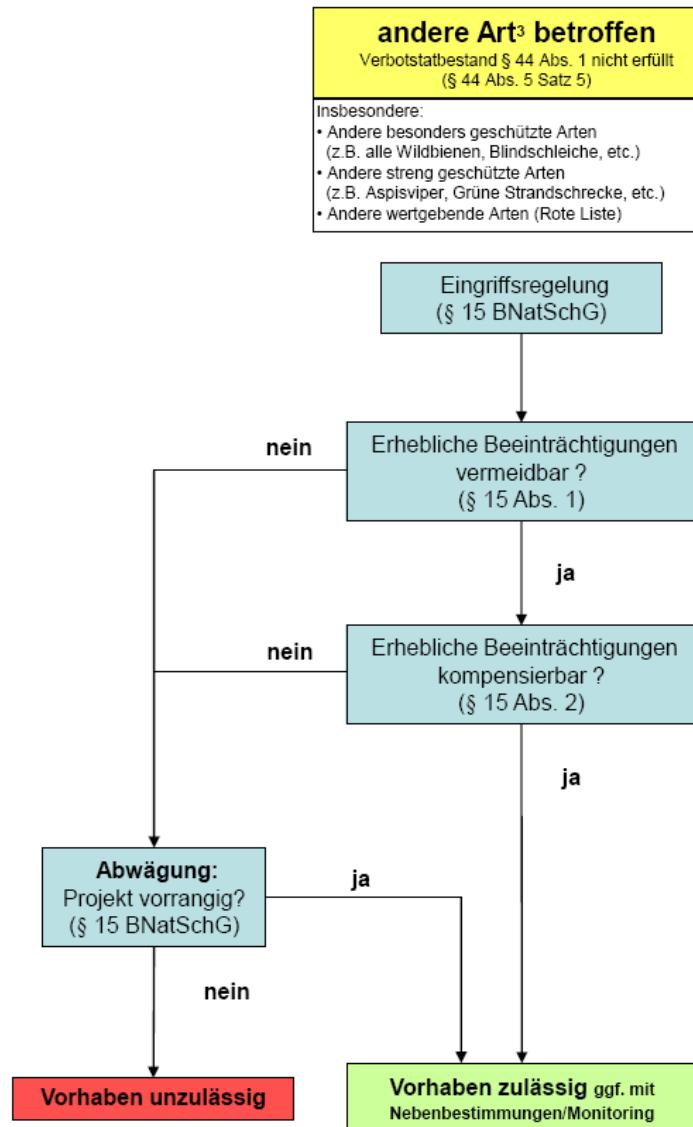


¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitale) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

Abb. 18: Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG,
Quelle: Landesanstalt für Umweltenschutz Baden-Württemberg



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.

Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 19: Ablaufschemata zur Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, Quelle: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

5.4. AUSNAHMEPRÜFUNG

Sollte sich bei der Prüfung von Verbotstatbeständen ergeben, dass eine der Arten vom Vorhaben betroffen ist, so wird untersucht, ob Voraussetzungen gegeben sind, welche die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglichen würden.

6. UNTERSUCHUNGSRELEVANTE ARTENGRUPPEN

6.1. VÖGEL

6.1.1. Erfassungsmethodik

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten erfolgte anhand von 6 Begehungen in den Vormittagsstunden im Abstand von mehreren Tagen zwischen März und Juni, bei denen in Anlehnung an das Verfahren der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) auf die Aktivitäten der Vögel geachtet wurde. Als Indiz für ein mögliches Brutrevier wurde Reviergesang eingestuft, und der Transport von Nistmaterial und Futter sowie Warnrufe wurden als starker Bruthinweis gewertet. Dadurch wird eine relativ genaue Aussage über die Lage von Revieren und Siedlungsdichten erreicht. Die Witterung war bei allen Terminen für eine Erfassung von Vögeln günstig, eine hohe Aktivität der Individuen war dadurch gewährleistet:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
28.03.2024	10 ⁰⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	windstill	12 ⁰ C
07.04.2024	08 ¹⁵ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	20 ⁰ C
25.04.2024	10 ¹⁵ Uhr	schwach bewölkt	nein	leichter Wind	08 ⁰ C
16.05.2024	08 ¹⁵ Uhr	bewölkt	nein	leichter Wind	19 ⁰ C
25.05.2024	10 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	20 ⁰ C
13.06.2024	08 ¹⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	windstill	19 ⁰ C

Beim leisen und gleichmäßig langsamen Begehen wurden alle angetroffenen Vögel lagegenau in Tageskarten (Luftbild) eingetragen, die die korrespondierenden Positionen der bruthinweisenden Artnachweise umfassen. Nach Abschluss der Geländearbeit wurden die Tageskarten ausgewertet und sogenannte Papierreviere definiert. Ein Revier einer Vogelart wurde dann anerkannt, wenn wenigstens 3 Beobachtungen an 4 aufeinander folgenden Terminen am gleichen Platz vorlagen und dabei zumindest einmal, möglichst aber zweimal deutlich revieranzeigende Verhaltensweisen (wiederholter zielstrebiger An- und Abflug von Brutplatz, Transport von Nistmaterial, Futtereintrag, Jungvögel) festgestellt wurden.

Die so festgelegten Papierreviere sind künstliche Gebilde, die nicht mit den in der Natur besetzten und verteidigten Revieren v. a. hinsichtlich ihrer Größe übereinstimmen müssen. In den meisten Fällen dürften die festgelegten Papierreviere allerdings mit der Zahl der tatsächlich besetzten Reviere übereinstimmen. Die Summe aller Papierreviere wird mit dem Brutbestand einer Fläche gleichgesetzt.

6.1.2 Nachweise

Insgesamt wurden 6 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Tab. 1), die mit 7 Brutpaaren vertreten waren. Die ungefähre Lage der Brutrevierzentren (Nester oder räumlich gemittelt aus Singwarten sind in Abb. 20 dargestellt. Alle Arten sind allgemein häufig und in den verschiedensten Lebensräumen mit Gehölzanteilen einschließlich Siedlungsbereichen mit von Gehölzen durchsetzten Hausgärten regelmäßig vertreten.



Abb. 20: Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) mit innerem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de Az.: 2851.9-1/19

Tabelle 1: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Euring- code	Brutvogelart	DDA- Kürzel	Brut- reviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
11870	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	A	2	-	-	§
16360	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	B	1	-	-	§
16490	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Gf	1	-	-	§
12770	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Mg	1	-	-	§
16530	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Sti	1	-	-	§
13110	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Zi	1	-	-	§

BNatSchG: § = besonders geschützt

Weitere 18 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden nur einmalig beim Überflug beobachtet (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Euring- code	Vogelart	DDA- Kürzel	Nahrungs- gast	Überflug/ Durchzug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
15670	Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>)	Ak	-	+	-	-	§
14620	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Bm	+	-	-	-	§
15490	Elster (<i>Pica pica</i>)	E	+	-	-	-	§
14870	Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	Gb	+	-	-	-	§
16400	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Gi	+	-	-	-	§
08560	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	Gü	+	-	-	-	§
11210	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Hr	+	-	-	-	§
15910	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	H	+	-	V	V	§
14640	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	K	+	-	-	-	§
02870	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mb	-	+	-	-	§§
11040	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	N	+	-	-	-	§
09920	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Rs	-	+	V	3	§
06700	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Rt	-	+	-	-	§
10990	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	R	+	-	-	-	§
02390	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Rm	-	+	-	-	§
15820	Star (<i>Sturnus major</i>)	S	-	+	3	-	§
03040	Turmfalke (<i>Falco tinnuculus</i>)	Tf	-	+	-	-	§
10660	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	Z	+	-	-	-	§

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg V = Vorwarnliste

BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

6.1.3. Konfliktberichtigungen

Für die Konfliktberichtigung werden die Arten zu Gilden zusammengefasst und als Bewertungseinheit behandelt, wobei nur die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten berücksichtigt werden. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt. Für Vogelarten ist es zweckmäßig, für die Bildung von Gilden den Aspekt „Nistplatztyp“ heranzuziehen.

Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Amsel (Turdus merula), Buchfink (Fringilla coelebs), Grünfink (Carduelis chloris), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Stieglitz (Carduelis carduelis), Zilpzalp (Phylloscopus collybita)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1. Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Alle Arten sind in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein verbreitet. Für keine der Arten sind in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen.

Lokale Populationen:

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich das Ufergehölz der Sulm sowie ein mit Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich. Somit ist für frei astbrütende Vogelarten ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Arten ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen können im Umfeld der geplanten Baumaßnahmen zum zeitweiligen Ausweichen brutwilliger Individuen in störungsärmere Bereiche führen. Eine erhebliche und nachhaltige Störung dieser Arten, die den günstigen Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtern würde, erfolgt dabei nicht, da im weiten Umfeld zum Nestbau geeignete Strukturen bestehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im östlichen Bereich des Plangebiets befindet sich Gehölze, die von Vertretern dieser Gilde 2024 als Brutplatz genutzt wurden. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Gehölze auch zukünftig wieder als

Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Nistplatz dienen. Somit kann es durch die Umsetzung des Vorhabens zu Tierverlusten (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) bzw. zur Erfüllung von Verbotstatbeständen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Durch die Beachtung der gesetzlichen Rodungsfrist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September sind Tötungen von Individuen vermeidbar.

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

6.2. REPTILIEN

6.2.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet konnten Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden. Methodisch sind Eidechsenarten am besten durch Sichtungsgänge zu erfassen. Hierzu wurden bei warmer und trockener Witterung 6 Geländegänge durchgeführt, bei denen mögliche Aufwärmlätze auf die Anwesenheit von Individuen hin kontrolliert wurden. Die vorherrschenden Witterungsbedingungen waren günstig und gewährleisteten die Aktivität von Reptilien:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
07.04.2024	08 ¹⁵ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	20 ⁰ C
16.05.2024	08 ¹⁵ Uhr	bewölkt	nein	leichter Wind	19 ⁰ C
25.05.2024	10 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	20 ⁰ C
13.06.2024	08 ¹⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	windstill	19 ⁰ C
29.07.2024	10 ¹⁵ Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	24 ⁰ C
14.08.2024	09 ³⁰ Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	24 ⁰ C

Auf den Einsatz von Reptilienplatten wurde verzichtet, da die vom Vorhaben betroffenen Biotope für die Schlingnatter ungeeignet waren. Außerdem hat sich, wie Publikationen zur Methodik der Reptilienerfassung mitteilen, das Auslegen von künstlichen Versteckplätzen zum Nachweis von Eidechsenarten nicht bewährt. So teilt BLANKE (1999) z.B. mit: „Die Zauneidechse lässt sich von den einheimischen Reptilien mit KV (künstliche Verstecken, Reptilienplatten) am schlechtesten nachweisen, so dass deren Einsatz nicht lohnenswert erscheint, wenn nur diese Art untersucht werden soll (BLANKE 1999). Aufgrund ihrer oft hohen Dichte und ihrer

heliotaktischen Lebensweise ist die Sichtbeobachtung, bei der man bei geeigneter Witterung langsam potenzielle Lebensräume abschreitet und nach im Gelände befindlichen Tieren sucht, die beste Methode.“

6.2.2. Nachweise

Bei keiner der 6 Begehungen konnte ein Individuum einer Eidechsen- oder anderen Reptilienart vorgefunden werden.

6.2.3. Konflikttermittlung

Bezüglich Reptilien werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6.3. SCHMETTERLINGE

6.3.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und deren Lage im Raum konnten Vorkommen vom Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und vom Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) nicht generell ausgeschlossen werden. Daher wurde an insgesamt 6 Terminen nach Individuen dieser Arten gesucht:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
25.04.2024	10 ¹⁵ Uhr	schwach bewölkt	nein	leichter Wind	08 ⁰ C
16.05.2024	08 ¹⁵ Uhr	bewölkt	nein	leichter Wind	19 ⁰ C
25.05.2024	10 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	20 ⁰ C
13.06.2024	08 ¹⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	windstill	19 ⁰ C
29.07.2024	10 ¹⁵ Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	24 ⁰ C
14.08.2024	09 ³⁰ Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	24 ⁰ C

Dabei wurden folgende Methoden angewandt:

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Die Untersuchung möglicher Vorkommen dieses Schwärmers erfolgte indirekt durch die Suche nach den Nahrungsplanten der auffallend gezeichneten Raupen. Besonders bevorzugt werden das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und das Kleinblütige Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), andere *Epilobium*-Arten oder die Nachtkerze (*Oenothera biennis*) werden nur selten zur Eiablage gewählt. Wären geeignete Wirtschaftsplanten gefunden worden, so wäre gezielt nach den Raupen der Art gesucht worden, wobei Funde von Fraßspuren und Kotballen entscheidende Hinweise liefern.

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

An allen Terminen wurde nach Imagines gesucht, die aufgrund ihrer Leuchtfarbe leicht zu entdecken sind. Die potentiellen Larvalfutterplanten, der Stumpfblättrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*) als „nichtsauere“ Ampferart war im Plangebiet in Bereich 1 mit wenigen Exemplaren vertreten. Dessen Blätter wurden nach den charakte-

ristisch aufgebauten, tortenartig gefurchten Eiern der Art gesucht, die sehr auffällig und leicht zu entdecken sind.

6.3.2. Nachgewiesene Arten

Bei den Begehungen konnte kein Individuum einer der beiden Arten nachgewiesen werden. Weder Eier, Raupen noch Adulttiere wurden im Untersuchungsgebiet vorgefunden.

6.3.3. Konfliktberichtigung

Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich und streng geschützter Schmetterlingsarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7. GUTACHTERLICHES FAZIT

Zum Bebauungsplan „Affaltracher Äcker, 2. Änderung“ der Gemeinde Obersulm wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, deren Untersuchungsinhalt und -methodik mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde. Dazu wurden die Vorkommen von Vögeln sowie europarechtlich geschützte Reptilien und Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter) untersucht, erfasst und bezüglich der zu erwartenden Eingriffe artenschutzrechtlich bewertet. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung können wie folgt zusammengefasst werden:

Vögel:

Insgesamt wurden an 6 Begehungen im Untersuchungsgebiet 6 Brutvogelarten nachgewiesen, die mit 7 Brutpaaren vertreten waren. Weitere 18 Arten traten als Nahrungsgäste auf oder wurden beim Überflug beobachtet. Fast alle Arten sind allgemein verbreitet, überwiegend auch in innerörtlichen Gärten und Gehölzgruppen anzutreffen und relativ wenig störungsempfindlich. Bezüglich frei astbrütenden Vogelarten ist zur möglichen Vermeidung von Verbotstatbeständen, die durch die Umsetzung des Vorhabens ausgelöst werden, die gesetzliche Rodungsfrist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu beachten.

Reptilien:

An 6 Geländeterminen wurde kein einziges Individuum einer Reptilienart vorgefunden. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden bzgl. Reptilien keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Schmetterlinge:

An 6 Geländeterminen wurde nach Eiern, Larven und Imagines des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) und des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) gesucht, jedoch wurde keine der Arten angetroffen. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden bzgl. Schmetterlingen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

8. LITERATURAUSWAHL

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. Vollständig überarbeitete Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Blanke, I. (1999): Erfassung und Lebensweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an Bahnanlagen. - Zeitschrift für Feldherpetologie 6: 147-158.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2002): Schmetterlingsdatenbank LEPIDAT (Projektleiter P. Pretscher). Datenstand 08/2002.

Ebert, G., Hofmann, A., Karbiener, O., Meineke, J.-U., Steiner, A. & Trusch, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichungen.

Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.

Europäische Union (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: S. 7-50.

Flade, M: (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHM – Verl. Eching: 879 S.

Glutz von Blotzheim, Urs (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 52, 30. November 2015.

Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & Weddeling, K. (Hrsg, 2009): Methoden der Feldherpetologie. - Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S. Inhaltsverzeichnis
S. 85-129

Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.

Lauffer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: S. 103-135.

Lauffer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: Ulmer-Verl., Stuttgart: 806 S.

Rennwald, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* (PALLAS, 1772). – In: Doerpinghaus, A., Eichen, Ch., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 202-216.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Selbstverlag Radolfzell: 792 S.